

Vertragsgestaltungen in Ehe und Partnerschaft

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Ehepakte
- III. Vereinbarung hinsichtlich ehelicher Rechte und Pflichten während aufrechter Gemeinschaft
 - A. Einvernehmliche Gestaltung der Ehe
 - B. Zwingendes Recht – Disponibilität der Ehegatten
- IV. Unterhaltsvereinbarungen
 - A. Allgemeines
 - B. Beschränkung der Vertragsfreiheit
 - C. Form
 - D. Umstandsklausel
- V. Vereinbarungen über die Aufteilung des Ehevermögens
 - A. Allgemeines
 - B. Aufteilungsmasse
 - C. Unternehmen
 - D. Vorwegvereinbarungen über das Ehevermögen
 - E. Nachträgliche richterliche Überprüfung
 - F. Rechtsfolgen einer unwirksamen Vermögensvereinbarung nach § 97 EheG
- VI. Partnerschaftsverträge zwischen nichtehelichen Lebensgefährten
 - A. Allgemeines
 - B. Mögliche Regelungsbereiche
 - C. Sinnvolle Regelungsbereiche
- VII. Streitbeilegungsklauseln in Ehe-/Partnerschaftsverträgen

I. Einleitung

Das Eherecht ist vom Gesetzgeber im ABGB und EheG umfassend und mehr oder weniger standardisiert und typisiert geregelt. Viele Menschen ziehen das Eingehen einer Ehe dem formlosen Zusammenleben in einer nicht-ehelichen Partnerschaft vor, weil diese im relativ rechtsfreien Raum angesiedelt ist und dem wirtschaftlich schwächeren Partner weniger rechtlichen Schutz bietet. In **bestimmten Bereichen des Eherechts** kann nicht vom im Gesetz festgelegten Regelungsinhalt abgewichen werden, weil hier **zwingendes Recht** vorliegt. In vielen Bereichen kann allerdings das Gesetz an die individuellen Bedürfnisse adaptiert oder sogar ganz davon abgewichen werden. Durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Braut- bzw Eheleuten, können daher die meisten ehegesetzlichen Regelungen an die spezifischen Bedürfnisse in der Ehe angepasst werden. In weiten Kreisen der Bevölkerung besteht dabei allerdings die irriige Annahme, durch einen sog Ehevertrag könnten die gesamten bzw ein Großteil der eherechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

In der Praxis wird der Begriff **Ehevertrag** für eine solche Vereinbarung über eherechtlichen Gestaltungen verwendet, der entweder die rechtlichen Folgen einer Ehe regelt bzw – noch häufiger – als Vorausvereinbarung die Rechtsfolgen einer all-fälligen Scheidung festschreibt. Dem österreichischen Rechtssystem ist allerdings der Begriff Ehevertrag als eigene Rechtsnorm fremd. Nach österreichischem Recht wird unter der Überschrift „Ehevertrag“ bloß die Definition der Ehe gem § 44 ABGB fest-geschrieben. In anderen Rechtssystemen – vor allem im deutschen BGB oder im an-gloamerikanischen Bereich – findet sich der Terminus „Ehevertrag“ im Gesetz selbst abgebildet vor. In **Deutschland** können (künftige) Ehegatten gem § 1409 BGB in einem Ehevertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln, indem sie den gesetz-lichen Güterstand aufheben oder abändern. Nach der Judikatur werden dabei aber nicht nur güterrechtliche Vereinbarungen, sondern auch Regelungen über sonstige Ehwirkungen bzw Scheidungsfolgen verstanden. Im Rahmen eines Ehevertrags ist es etwa auch zulässig, einen Versorgungsausgleich nach der Scheidung auszuschlie-ßen.¹⁾ Soweit in einem Ehevertrag der Güterstand der Ehegatten verändert wird, bedarf dieser der Notariatsform (§ 1410 BGB). Nach deutschem Recht steht es den Ehegatten daher frei, in einem solchen Ehevertrag Regelungen über den Zugewinn, nachehelichen Unterhalt oder Versorgungsausgleich festzulegen, sofern dadurch nicht eine einseitige Benachteiligung erfolgt.

In der Praxis besteht allerdings auch in Österreich ein wachsendes Bedürfnis nach Vorabregelungen der Scheidungsfolgen oder im Einzelfall auch nach Regelun-gen bei aufrechter Ehe; dies insbesondere dann, wenn jemand schon eine wiederholte Eheschließung anstrebt. Landläufig werden solche Vereinbarungen ebenfalls als Ehe-vertrag bezeichnet. Diese sind nach der Privatautonomie mit beliebiger Ausgestal-tung möglich, sofern nicht zwingendes Recht dagegen steht bzw die Vereinbarungen nicht sittenwidrig sind.

Folgende Bereiche können darin geregelt werden:

- Vereinbarungen über die **persönlichen Rechtswirkungen** der Ehe,
- über den (**nachehelichen**) **Unterhalt**
- die **Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten**,
- Vereinbarungen **güterrechtlicher Natur** für den Fall aufrechter Ehe und des Todes und
- Vereinbarungen **für den Fall der Trennung bzw Scheidung** – wie unterhalts- und vermögensrechtliche Folgen zwischen den Ehegatten sowie der Rechtsfol-gen für die gemeinsamen Kinder.

In der Praxis beziehen sich Eheverträge freilich meist auf den Scheidungs- oder Todesfall. Mit solchen Eheverträgen werden in den allermeisten Fällen die gesetzli-chen Ansprüche des wirtschaftlichen schwächeren Teils gegenüber dem wirtschaft-lich stärkeren Ehegatten beschränkt. Selten werden Vereinbarungen getroffen, die dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten weitere Ansprüche zugestehen, als sie die-sem ohnehin bereits gesetzlich eingeräumt sind. Eheverträge kommen daher meist im finanziell gehobenen Milieu vor; vor allem aber dann, wenn ein Ehegatte Unter-nehmer ist.²⁾

¹⁾ Vgl *Langenfeld*, Zur Praxis des Ehevertrags, FamRZ 1994, 201 ua.

²⁾ Vgl *Marschall* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Der Ehevertrag⁴ (2018) 11.

Um **nachträgliche Streitigkeiten** über eine sittenwidrige Vereinbarung bzw eine grob benachteiligende Vereinbarung **hintanzuhalten**, empfiehlt es sich, dem (zukünftigen) Ehepartner den Inhalt eines Ehevertrags rechtzeitig mitzuteilen, um diesem Gelegenheit zu einer vorherigen anwaltlichen Beratung zu geben. Allenfalls ist der Vertrag auch in die Muttersprache des anderen Ehepartners zu übersetzen, damit alle Regelungen klar auf dem Tisch liegen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vertragspositionen nicht vollkommen einseitig ausgestaltet sind.³⁾ Bei binationalen Ehen bzw gewöhnlichem Aufenthalt der Ehegatten in verschiedenen Staaten ist darüber hinaus die genaue Rechtslage zu überprüfen und allenfalls sind hier **Zuständigkeits- und Rechtswahlvereinbarungen** zu treffen.

II. Ehepakete

Zuweilen wird statt des Begriffs Ehevertrag auch der Terminus Ehepakt für solche Vereinbarungen gewählt. Die Ehepakete sind im 28. Hauptstück des ABGB geregelt und beinhalten Normen über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, vor allem über den Güterstand der Ehegatten, aber darüber hinaus auch erbrechtliche Normen mit Versorgungscharakter – wie den Erbvertrag (§§ 1249 ff) oder das wechselseitige Testament (§ 586 Abs 2 ABGB). Der gesetzliche Güterstand in Österreich, ist der der **Gütertrennung** (§ 1233 ABGB), sodass Ehepakete Verträge darstellen, die den Güterstand der Ehegatten abweichend regeln. Als Ehepakete gelten die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft und eines Erbvertrags, der allerdings praktisch wenig relevant ist. Ehepakete unterliegen der Formpflicht gem § 1 Abs 1 lit a NotAktG.

Die meisten in der Praxis als solche Ehepakete bezeichneten Vereinbarungen, stellen aber keine Ehepakete iSd Gesetzes dar. Gem § 1217 ABGB wird durch einen Ehepakt nämlich die **vermögensrechtliche Seite der Ehe umfassend geregelt**, sodass zweckbezogene Verträge über einzelne Vermögensteile keine Ehepakete darstellen. Damit sind diese Vorschriften vor allem gegenüber den aus dem Ehevertrag gem § 44 ABGB resultierenden persönlichen Wirkungen der Ehe (§§ 89 ff ABGB) und ehögüterrechtlichen Sondernormen – wie dem Ehegattenunterhalt gem § 94 ABGB, der Schlüsselgewalt gem § 96 ABGB, dem Verfügungsgebot über die Ehewohnung gem § 97 ABGB oder dem Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen gem § 98 ABGB, abzugrenzen. Keine Ehepakete sind auch bloße Schenkungen, Kaufverträge, Zuwendungen Dritter zum Vermögen eines Ehegatten ohne Berechtigung des anderen, Ausstattungsverträge mit den Kindern oder Enkeln usw.

Mit dem **FamRÄG 2009** wurden viele **altertümliche Rechtsinstitute**, die bereits seit langem überholt und daher totes Recht darstellten, **eliminiert** – wie das Heiratsgut, die Wiederlage, die Morgengabe, der Witwengehalt, das Advitalitätsrecht und die Einkindschaft. Der Ausstattungsanspruch eines Kindes gem §§ 1220 bis 1223 ABGB – landläufig als Heiratsgut bezeichnet – wurde allerdings beibehalten.

³⁾ Zur Sittenwidrigkeit eines Ehevertrags bei einem komplizierten Vertragsentwurf einer wirtschaftlich und sozial unterlegenen künftigen, hochschwangeren Ehegattin BGH XII ZR 6/07 EF-Z 2009/73 (*Deixler-Hübner*); vgl dazu auch *Marschall* in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag⁴ 17 f.

Die Ehepakte sind von sehr untergeordneter praktischer Bedeutung und kommen meist als **Gütergemeinschaftsverträge** im bauerlichen Bereich vor. Obwohl nach dem Gesetz selbst die Gütergemeinschaft unter Lebenden im Vordergrund steht (§§ 1233 bis 1236 ABGB), ist die **Gütergemeinschaft auf den Todesfall** praxisrelevanter. Die Gütergemeinschaft kann als allgemeine Gütergemeinschaft ausgestaltet sein, indem sie das gesamte und zukünftige Vermögen der Ehegatten umfasst, aber auch als beschränkte Gütergemeinschaft. Diese kann wiederum verschieden ausgestaltet werden, etwa bezogen auf das künftig zu erwerbende Vermögen (**Errungenschaftsgemeinschaft**) oder beschränkt auf die gegenwärtigen Fahrnisse, sowie das künftig zu erwerbende Vermögen einschließlich der Liegenschaften (**Fahrnisgemeinschaft**) bzw bloß auf das gegenwärtige Vermögen. Dies wird im Zweifel auch vermutet (§ 1177 Satz 1 ABGB).

III. Vereinbarung hinsichtlich ehelicher Rechte und Pflichten während aufrechter Gemeinschaft

A. Einvernehmliche Gestaltung der Ehe

Die Ehegatten können auch Vereinbarungen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Ehe regeln, die bloß persönlicher Natur sind. Teilweise sind die ehelichen Rechte und Pflichten vom Gesetz – vor allem in § 90 ABGB – **zwingend** geregelt, wie etwa die Beistandspflicht und die Verpflichtung zur umfassenden Lebensgemeinschaft. In anderen Bereichen unterliegt die Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft aber auch der **Disposition der Ehegatten**. § 91 ABGB verpflichtet die Ehegatten zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, was diese Norm folgendermaßen ausdrückt: *„Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit unter Rücksichtnahme aufeinander und das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten“*. Das seit 1975 **geltende partnerschaftliche Prinzip** wurde durch das EheRÄG 1999 noch insoweit verdeutlicht, als in § 91 Abs 1 ABGB festgelegt wurde, dass die Erwerbs- und Haushaltstätigkeit mit dem Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge einvernehmlich gestaltet werden soll. Durch Einfügung eines Abs 2 in § 91 ABGB hat der Reformgesetzgeber überdies ein **erleichtertes einseitiges Abgehen** eines Ehegatten von der Gestaltungseinigung normiert, wonach wichtige persönliche Gründe – besonders der Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – ein einseitiges Abgehen von der einvernehmlichen Lebensgestaltung rechtfertigen, wenn dieses nicht einem wichtigen Anliegen des anderen oder dem Kindeswohl widerspricht.

In einem Ehevertrag könnte idZ etwa festgeschrieben werden, dass beiderseits keine **Hausfrauen-/mann/ehe** angestrebt ist und dass beide Ehegatten ihren Unterhalt durch eigene Einkünfte decken wollen. Wünscht ein Ehegatte aber eine Hausfrauen-/mann/ehe, um sich der Kindererziehung widmen zu können, so sollte explizit festgehalten werden, auf **welche Zeit** die Haushaltstätigkeit **zu befristen** und wann ein beruflicher Wiedereinstieg geplant ist.⁴⁾ Anderenfalls ist es sehr schwer argumentierbar, dass der andere Eheteil nun wieder erwerbstätig sein soll, weil die Judikatur in Bezug auf einen allfälligen Unterhaltsanspruch hier sehr großzügig ist

⁴⁾ Vgl Marschall in Deixler-Hübner, Ehevertrag⁴ 11.

und auf eine (konkludente) Rollenverteilung verweist. In einem solchen Fall könnte der Unterhaltsanspruch daher kaum mit der Argumentation verweigert werden, der andere Ehegatte – meist die Frau – sollte wieder erwerbstätig sein.

B. Zwingendes Recht – Disponibilität der Ehegatten

§ 90 ABGB verpflichtet die Ehegatten zwar zum **gemeinsamen Wohnen**, doch können diese auch eine abweichende Vereinbarung treffen. So rechtfertigt etwa **beiderseitige Berufstätigkeit** an verschiedenen Orten getrenntes Wohnen, weil das Wohnen als faktisch einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft betrachtet wird. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann vereinbart werden, dass ein Ehegatte (vorübergehend) getrennt wohnt. Kann eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden, so muss sich derjenige Ehegatte, der die Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder eine gesonderte Wohnungnahme anstrebt, **im außerstreitigen Verfahren** einen **Antrag auf Rechtmäßigkeit** dieses Wohnungswechsels bzw einer gesonderten Wohnungnahme stellen; dafür sind allerdings wichtige persönliche Gründe zu behaupten und nachzuweisen (§ 92 ABGB).

Der **Wesenskern** der Ehe wird in einer **Legaldefinition** gem § 44 ABGB festgeschrieben: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag begründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen gesetzmäßig ihren Willen in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten“. Das Erfordernis der „Verschiedengeschlechtlichkeit“ wurde mit dem Erk des VfGH⁵⁾ ab 1. 1. 2019 aus dem Gesetz eliminiert. Dieser Wesenskern stellt **zwingendes Recht** dar und kann von den Ehegatten nicht abbedungen werden. Nicht möglich ist daher der gänzliche Ausschluss der Beistandspflicht. Eine solche Abrede wäre wegen der zwingenden Bestimmungen der §§ 44 und 90 Abs 1 EheG nichtig.⁶⁾

Die eheliche Beistandspflicht äußert sich in einer **immateriellen**, aber auch **materiellen** Seite. Immaterieller Natur ist sie soweit, als sie den anderen zur psychischen Unterstützung des Partners verpflichtet – etwa diesen im Krankheitsfall oder in Krisensituationen in einem persönlich zumutbaren Ausmaß zu pflegen, zu unterstützen bzw für ärztliche Hilfe oder sonstige fremde Pflegeleistung zu sorgen.

Disponibel sind jedoch **Beistandsleistungen**, die **über den Wesenskern** der Ehe **hinausgehen**. Werden daher von einem Ehegatten dem anderen umfangreichere Leistungen erbracht, so können diesbezüglich Vereinbarungen getroffen werden – etwa über die Abgeltung von Pflegeleistungen.⁷⁾ Die materiellen Beistandsverpflichtungen sind im größten Teil gesondert geregelt, etwa die Unterhaltsverpflichtung (§ 94 ABGB) oder die Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (§ 90 Abs 2 ABGB). Auch die **Haushaltsführung** (§ 95 ABGB) und die **Mit-**

⁵⁾ VfGH G 258-259/2017 EF-Z 2018/31 (Höllwerth) = Zak 2018/11; vgl Deixler-Hübner, Ehe für alle?! Zak 2018, 5; Leb, Ist die traditionelle Ehe vorbei? Ehe und Ehe light (EPG) für alle? iFamZ 2018, 25; Hiesel, Ehe für alle als Verfassungsgebot? Der Weg zum und das Erk VfGH 4. 2. 2017, G 258-259/2017, Jahrbuch Öffentliches Recht 2018 (2018) 213 ua.

⁶⁾ Vgl Stefula, Zu den allgemeinen familiären Beistandsverpflichtungen, ÖJZ 2005, 609; Leb, Ehe, Verlöbnis und eingetragene Partnerschaft, in Deixler-Hübner (Hrsg), HB Familienrecht (2016) 39 (46 ff).

⁷⁾ Vgl dazu OGH 6 Ob 76/12p EF-Z 2012/162.

wirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (§ 90 Abs 1, § 98 ABGB) kann von den Ehepartnern frei geregelt werden.

Im disponiblen Bereich können die Ehegatten ihre rein persönlichen ehelichen Verpflichtungen und die Vereinbarung zur Gestaltung ihrer Ehegemeinschaft – etwa wie sie die Kinderbetreuung aufteilen oder ihre Freizeit gestalten – einvernehmlich regeln, doch sind diese Vereinbarungen während aufrechter Ehe **nicht unmittelbar klagbar**. Gerichtlich verfolgbar sind eben nur die vermögensrechtlichen Ansprüche – wie etwa die Unterhaltsverpflichtung oder die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb. Solche Gestaltungen können daher – auch als Präambel – in den Vertrag aufgenommen werden. Einerseits kann damit gerechnet werden, dass diese Klauseln von den Ehepartnern auch eingehalten werden, andererseits können diese ggf auch als Auslegungsregeln dienen. Man muss sich allerdings stets vor Augen halten, dass die Gestaltungsregeln nur im Scheidungsfall greifen – etwa zu Beweiszielen für die Feststellung von Eheverfehlungen.

IV. Unterhaltsvereinbarungen

A. Allgemeines

Die gesetzlichen Normen über den Ehegattenunterhalt iSd § 94 Abs 1 und 2 ABGB sind **dispositiver Natur** und können durch eine gegenteilige vertragliche Gestaltung verdrängt werden.⁸⁾ Die Ehegatten können die Unterhaltsansprüche vor Eingehen der Ehe und auch für den Fall der Scheidung (§ 80 EheG) vertraglich regeln. Insofern sind die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 EheG für den nahehelichen Unterhalt **ebenso dispositiv**. Solche **Unterhaltsvereinbarungen sollten möglichst klar** und umfassend geregelt werden und auch bereits allfällige Umstandsänderungen berücksichtigen. Geht nämlich nicht klar hervor, wann und in welcher Höhe Unterhalt zu leisten ist, so richtet sich die Auslegung nach § 914 ABGB, vor allem nach der Parteiabsicht.⁹⁾ Die Parteiabsicht richtet sich wiederum nach dem objektiven Erklärungswert.¹⁰⁾

Die grundsätzliche Ehegattenautonomie in diesem Bereich wird lediglich durch die **Schranken des § 94 Abs 3 ABGB** sowie durch die **Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB** begrenzt. Schließen die Ehegatten Unterhaltsvereinbarungen für die Dauer der aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft, so verlieren diese Vereinbarungen mit Rechtskraft der Scheidung ihre Wirksamkeit und haben – sofern nicht anders geregelt – auch der Höhe nach auf den Scheidungsunterhalt keinerlei Auswirkungen.¹¹⁾

⁸⁾ StRsp OGH 2 Ob 190/99a EF 88.892; 7 Ob 171/99v EF 91.885; LGZ Wien 44 R 287/02k EF 99.192; 48 R 189/17z EF 152.711; *Hinteregger*, Ehegattenunterhalt, in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht 77 (110 f).

⁹⁾ Vgl OGH 9 Ob 73/07 m iFamZ 75/08; 6 Ob 83/08 m iFamZ 2008/136; 10 Ob 95/11 k iFamZ 2012/74 (*Deixler-Hübner*).

¹⁰⁾ OGH 3 Ob 115/00h EF 93.883; 9 Ob 73/07 m iFamZ 75/08 ua.

¹¹⁾ Vgl OGH 1 Ob 3/06 g FamZ 2006/58.

B. Beschränkung der Vertragsfreiheit

Die Vereinbarung über den Unterhalt bei aufrechter Ehe ist insoweit gesetzlich **unzulässig**, als darauf **dem Grunde nach verzichtet** wird (§ 94 Abs 3 letzter Satz ABGB). Innerhalb der Grenzen des § 94 Abs 3 Satz 2 ABGB sowie der Sittenwidrigkeit sind die Ehegatten aber bei der Gestaltung der Beitrags- und Unterhaltsleistung **autonom**.¹²⁾ Primär richtet sich der Unterhaltsanspruch daher nach der verbindlichen autonomen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.¹³⁾ Die Ehegatten können zB darin übereinkommen, einen sparsamen Lebensstil zu pflegen und den Rest der Einkünfte zur Vermögensbildung zu verwenden oder eine Vereinbarung treffen, wonach jeder Ehegatte den Unterhalt aus seinem eigenen Einkommen deckt. Abgesehen von einer allfälligen Sittenwidrigkeit einer solchen Vereinbarung, der gerade im familienrechtlichen Bereich besondere Bedeutung zukommt, besteht auch bei aufrechter Ehe volle Gestaltungsfreiheit. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Ehegatte kann etwa für konkret bestimmte Einzelleistungen oder auch betragsmäßig auf einen Teil des Unterhalts verzichten.¹⁴⁾

Möglich ist auch ein **Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit**.¹⁵⁾ Die Judikatur geht davon aus, dass auch bei Ehegatten, die gem § 55 iVm § 61 Abs 3 EheG geschieden sind – sodass ein Unterhaltsanspruch gem § 94 ABGB besteht – auf Unterhalt nach der Scheidung verzichten können.¹⁶⁾ Auch nach einer **Haushaltstrennung** akzeptiert die Rsp die Rechtswirksamkeit eines Unterhaltsverzichts, wenn der notwendige Unterhalt aus dem Eigeneinkommen gedeckt ist.¹⁷⁾ **Nach der Scheidung** kann auch dem Grunde nach für die Zukunft – auch unter Ausschluss der Umstandsklausel – auf Unterhalt verzichtet werden. Freilich darf sich nach der Rsp¹⁸⁾ ein solcher Unterhaltsverzicht nicht im Nachhinein wegen allfälliger Existenzgefährdung als sittenwidrig erweisen.

Der **Unterhaltsverzicht** bedarf – wie auch sonstige Unterhaltsvereinbarungen – **keiner besonderen Form**.¹⁹⁾ Die **Rechtsnatur** eines solchen Verzichts ist umstritten, doch ist hier auf den allgemeinen Grundsatz des § 1444 ABGB zurückzugreifen. Nach der überwiegenden Rsp ist der Verzicht als Vertrag anzusehen, wonach für die Rechtswirksamkeit die Zustimmung des Begünstigten erforderlich ist.²⁰⁾ Wird der Verzicht aber als einseitiger Rechtsakt des Verzichtenden verstanden, so wäre dieser wirksam, sobald die Willenserklärung dem Schuldner zugegangen ist.²¹⁾ Nach der zutreffenden Vertragstheorie kann nicht einseitig von der getroffenen Vereinbarung abgegangen werden, sodass die Unterhaltsvereinbarung durch einen bloß einseitigen Widerruf nicht beseitigt werden kann. Ein **Widerruf** des Unterhaltsverzichts ist

¹²⁾ Vgl OGH 10 Ob 93/07 k iFamZ 2008/44.

¹³⁾ OGH 8 Ob 210/02 v; 9 Ob 83/06 f EF 113.170.

¹⁴⁾ Vgl OGH 8 Ob 516/89 JBl 1989, 717.

¹⁵⁾ OGH 7 Ob 813/82 EF 42.573.

¹⁶⁾ Vgl OGH 3 Ob 74/02 g EvBl 2003/37.

¹⁷⁾ OGH 4 Ob 84/13 a EF-Z 2014/48 (*Gitschthaler*).

¹⁸⁾ Vgl OGH 6 Ob 163/04 w EF 108.322; 7 Ob 98/05 w Zak 2006/98; LGZ Wien 45 R 391/07 v EF 117.445.

¹⁹⁾ LG Salzburg 21 R 44/10 g EF 127.325.

²⁰⁾ OGH 1 Ob 214/36 SZ 18/48; 7 Ob 67/80 SZ 54/7; 1 Ob 16/71 EvBl 1971/229; *Griss/P. Bydlinski* in KBB⁵ § 1444 ABGB Rz 2.

²¹⁾ OGH 5 Ob 452/59 EvBl 1960/6.

nach der überwiegenden L²²) dann möglich, wenn dieser nicht eindeutig terminiert wurde.²³)

Bei der Beurteilung der **Sittenwidrigkeit** einer Ehegattenvereinbarung ist vor allem vor dem Hintergrund der §§ 44, 90 und 91 ABGB zu prüfen, ob der Bereich der Ehegattenautonomie überschritten wurde, indem zwingendes Recht verletzt wurde.²⁴) Sittenwidrig ist ein Vertrag mE aber auch dann, wenn einem Vertragspartner Bindungen auferlegt werden, die ihm jede Verfügungsmöglichkeit oder Einflussnahme auf Dauer entziehen bzw Vereinbarungen, die den Kernbereich der individuellen persönlichen Autonomie betreffen.²⁵) Nach der Rsp ist eine Unterhaltsvereinbarung sittenwidrig, wenn die vereinbarte Unterhaltshöhe in einem **groben Missverhältnis** zwischen den Einkünften des Unterhaltsberechtigten und jenen des Unterhaltspflichtigen steht.²⁶) Dabei genügt jedoch offenbar ein solches Missverhältnis nicht als alleinige Voraussetzung, es muss zudem die **Existenzgefährdung** des Unterhaltsschuldners hinzutreten. Dabei spielen nicht nur gegenwärtige Verhältnisse, sondern auch künftige Entwicklungen eine Rolle. Von einer solchen Entziehung der Existenzgrundlage geht die Judikatur idR aber erst dann aus, wenn die ASVG-Mindestpensionsrichtsätze unterschritten werden.²⁷) ME kann die Sittenwidrigkeit einer Unterhaltsvereinbarung aber **auch ohne jegliche Existenzgefährdung** bestehen, wenn ein Vertragsteil der Unterhaltsvereinbarung durch eine **grob unausgewogene Differenzierung der Rechtspositionen** benachteiligt ist.²⁸) Überdies resultiert die Sittenwidrigkeit nicht nur aus einzelnen Vertragsbestandteilen, sondern aus dem Gesamtcharakter der Vereinbarung.²⁹)

C. Form

Unterhaltsverträge stellen – wie bereits ausgeführt – auf Grund ihres beschränkten wirtschaftlichen Zwecks **keine Ehepakete** dar.³⁰) Grundsätzlich können Unterhaltsvereinbarungen stets **formfrei** getroffen werden.³¹) Lediglich bei der einvernehmlichen Scheidung gem § 55 a EheG sind Unterhaltsvereinbarungen im **Prozessvergleich** zu schließen. Mangels gesetzlicher Formgebote können Unterhaltsver-

²²) *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁹ (2019) 247; *Rabl*, Die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe, ÖJZ 2000, 591 (594).

²³) Vgl OGH 7 Ob 214/98 s; differenzierend *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), EuPR § 94 ABGB Rz 303, vgl zu dieser Problematik ausführlich *Deixler-Hübner*, Ehevertrag⁴ 44 f.

²⁴) Vgl dazu auch *Rabl*, ÖJZ 2000, 591 (595).

²⁵) Vgl etwa OGH 6 Ob 133/65 JBl 1966, 364.

²⁶) Vgl zuletzt LGZ Wien 43 R 626/02 f EF 100.668; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁸ 244; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 94 ABGB Rz 270.

²⁷) OGH 2 Ob 130/97 z SZ 70/139; 6 Ob 163/04 w EF 108.322; 7 Ob 98/05 w Zak 2006/98; LGZ Wien 45 R 391/07 v EF 117.445; 45 R 356/07 x EF 117.482.

²⁸) Vgl etwa OGH 1 Ob 2/07 m Miet 59.118.

²⁹) Vgl dazu ausführlich *Deixler-Hübner*, Der Ehevertrag⁴ 48 f; vgl auch LGZ Wien 43 R 162/02 w EF 100.965.

³⁰) OGH 3 Ob 648/37 SZ 19/246; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 94 ABGB Rz 269.

³¹) OGH 4 Ob 31/09 a EF 122.541; 1 Ob 95/10 t 127.473; LGZ Wien 44 R 333/16 w EF 148.860.

einbarungen auch **schlüssig** getroffen werden.³²⁾ So kann etwa eine zwischen den Ehegatten durch längere Zeit unwidersprochen befolgte Übung einer bestimmten Unterhaltsleistung gem § 863 Abs 1 ABGB die gleiche Wirkung äußern wie eine ausdrückliche Gestaltungsabsprache.³³⁾ Eine solche vertragliche Gestaltung ist allerdings nicht anzunehmen, wenn sich aus dem bloßen Hinnehmen einer bestimmten Zahlungsart nicht zweifelsfrei ergibt, dass der unterhaltsberechtignte Ehegatte auch freiwillig auf höhere Zahlungen verzichtet. Besondere Vorsicht ist daher geboten, wenn die Unterhaltsabrede weit unter dem gesetzlichen Anspruch liegen würde.

D. Umstandsklausel

Sowohl der gesetzliche Unterhalt als auch Unterhaltsvereinbarung unterliegen stets der **Umstandsklausel**.³⁴⁾ Die Umstandsklausel kann von den Parteien allerdings **ausgeschlossen** werden und insofern **alle zukünftigen** oder **nur bestimmte** Umstandsänderungen betreffen.³⁵⁾ Auch ein Verzicht auf die Umstandsklausel kann **formfrei** erfolgen. Ein schlüssiger Verzicht auf die Umstandsklausel ist stets dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien von einer bestimmten zukünftigen Änderung der Sach- und Rechtslage ausgegangen sind bzw zumindest hätten ausgehen müssen.³⁶⁾ Ein Verzicht auf die Umstandsklausel ist allerdings grundsätzlich **eng auszulegen** und kann auch **sittenwidrig** sein.³⁷⁾

V. Vereinbarungen über die Aufteilung des Ehevermögens

A. Allgemeines

Während aufrechter Ehe ist der **gesetzliche Güterstand** jener der **Gütertrennung**, wonach jeder Ehegatte allein über seine Sachen und Forderungen verfügen kann und auch nicht für die Schulden des anderen Ehegatten haftet; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die eheliche Errungenschaft (Aufteilungsmasse) nach Rechtskraft der Scheidung nach Billigkeit aufzuteilen ist. Anders als das deutsche Recht, sehen §§ 81 ff EheG dabei **keine reine Zugewinnsgemeinschaft** vor, die zu einer automatischen 1:1-Teilung des in der Ehe gemeinsam erworbenen Zugewinns führt. Einerseits fallen nämlich bestimmte Sachen auch dann nicht in die Aufteilungsmasse, wenn sie während der Ehe erworben bzw geschaffen wurden, zum anderen werden – gleichsam als Gegen Ausnahme – auch Sachen einbezogen, die in die Ehe eingebracht wurden – nämlich die Ehwohnung und der Hausrat gem § 82 Abs 2 EheG.

³²⁾ OGH 7 Ob 179/11 s EF-Z 2012/108.

³³⁾ OGH 9 Ob 83/06 f EF 113.170; 8 Ob 84/10 a Zak 2011/235; 7 Ob 179/11 s EF-Z 2012/108.

³⁴⁾ StRsp OGH 7 Ob 16/14 z EF-Z 2014/109; 4 Ob 191/16 s; 10 Ob 59/16 y iFamZ 2016/206.

³⁵⁾ OGH 3 Ob 256/16 t Zak 2017/226.

³⁶⁾ OGH 3 Ob 331/99 v EF 93.888.

³⁷⁾ Vgl etwa OGH 7 Ob 98/05 w; 6 Ob 212/08 g iFamZ 2010/70; 3 Ob 136/16 w iFamZ 2017, 43 (*Deixler-Hübner*); vgl auch *Tews*, Teilweise Ungültigkeit einer Unterhaltsvereinbarung oder eines Unterhaltsverzichts für den Fall der Not, EF-Z 2017, 259.

Das Gesetz geht primär davon aus, dass sich die Parteien über die Vermögensauseinandersetzung außergerichtlich einigen (§ 85 EheG). Nur dann, wenn eine **einvernehmliche Lösung nicht** zu erzielen ist, entscheidet das Gericht auf **Antrag** eines Ehegatten im **außerstreitigen Rechtsweg**. Dieser Antrag ist gem § 95 EheG binnen einer **Präklusivfrist** von einem Jahr beim Außerstreitgericht einzubringen. Bei ernsthaften Vergleichsgesprächen ist die Frist des § 95 EheG gehemmt.³⁸⁾

Die Vermögensaufteilung erfolgt nicht primär in Geldleistungen, sondern ist tunlichst **in natura** vorzunehmen. Soweit dies nicht möglich bzw nicht tunlich ist, sind allerdings – was meist in der Praxis vorkommt – **Ausgleichszahlungen** gem § 94 EheG aufzuerlegen.

B. Aufteilungsmasse

Aufzuteilen sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse. **Stichtage** für die Zugehörigkeit zur Aufteilungsmasse sind einerseits die Eheschließung und andererseits die Scheidung bzw Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Sachen, die die Ehegatten im Rahmen ihrer **vorehelichen Lebensgemeinschaft angeschafft** und damit eingebracht haben, fallen daher **nicht in die Aufteilungsmasse**.³⁹⁾

Hier empfiehlt sich, wenn höhere Vermögenswerte eingebracht werden, diese Werte vor einer beabsichtigten Eheschließung, in einer **Inventarliste festzuhalten**. Besonders bei eingebrachten Liegenschaften oder anderen erheblichen Vermögenswerten, sollte möglichst vor der Eheschließung eine umfassende Vereinbarung über die Modalitäten einer allfälligen Teilung dieser Gegenstände getroffen werden.⁴⁰⁾

Als **eheliches Gebrauchsvermögen** werden Sachen definiert, die während der Ehe dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben (§ 81 Abs 2 EheG). Dazu zählen vor allem der Hausrat und die eheliche Wohnung. Unter ehelichen Ersparnissen versteht § 81 Abs 3 EheG Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind. Der Begriff der **ehelichen Ersparnisse** wird von der Rsp weit definiert, wonach auch Lebens- und Unfallversicherungen,⁴¹⁾ Rentenversicherungen,⁴²⁾ sowie Fruchtgenussrechte, wenn diese verwertbar sind,⁴³⁾ zu den ehelichen Ersparnissen gerechnet werden, obzwar diese nicht primär für eine Verwertung bestimmt sind.⁴⁴⁾

Diese Vermögensbestandteile der Aufteilungsmasse können **körperliche und unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen** sein.⁴⁵⁾ Obwohl § 81 Abs 2 EheG auf die Körperlichkeit verweist, steht dieser Gesetzeswortlaut in deutlichem Widerspruch zu § 86 Abs 1 und § 87 Abs 2 EheG, wonach auch **Anwartschaften** und **Mietrechte** der Aufteilung unterliegen.

³⁸⁾ OGH 10 Ob 64/11 a iFamZ 2012, 229; 1 Ob 94/12 y EF-Z 2012/161 (*Gitschthaler*).

³⁹⁾ OGH 7 Ob 129/05 d EF 111.350 uva.

⁴⁰⁾ Vgl dazu ausführlich *Deixler-Hübner*, Ehevertrag⁴ 104, 126 f, 207.

⁴¹⁾ OGH 1 Ob 187/09 w iFamZ 2010/72.

⁴²⁾ OGH 1 Ob 146/17 b EF-Z 2018/33 (*Gitschthaler*).

⁴³⁾ OGH 1 Ob 5/14 p iFamZ 2014/151 (*Deixler-Hübner*).

⁴⁴⁾ Vgl dazu ausführlich *Deixler-Hübner*, Ehevertrag⁴ 104 ff.

⁴⁵⁾ OGH 2 Ob 25/10 f EF 127.328; LG Salzburg 21 R 118/16 y EF 150.349 uva.